

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Möglichkeiten und Grenzen der Inanspruchnahme des neuen EEG bei der Vergärung von Bioabfällen

Vortrag im Rahmen des Humustages der Bundesgütegemeinschaft
Kompost am 20.11.2014 in Köln

Referent: Dr. Helmut Loibl
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht



REFERENT: DR. HELMUT LOIBL



- Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Sprecher des Juristischen Beirates beim Fachverband Biogas.
- Leiter Abteilung Erneuerbare Energien bei Paluka Sobola Loibl & Partner.
- Schwerpunkt: Rundumbetreuung von Erneuerbare-Energien-Anlagen
 - Genehmigungsfragen (Privilegierung, Bebauungspläne, Abwehr Nachbarklagen)
 - EEG-Fragen: Vergütungsoptimierung, Anlagengestaltung, Netzanbindung
 - Gaseinspeisung: Vertragsgestaltung, Anlagenberatung
 - Vertragsgestaltung: Wärme-, Substrat-, Gaslieferverträge
 - Gesellschaftsgründung, Haftungsbegrenzung
 - Direktvermarktung von Strom und Wärme
- Zahlreiche Veröffentlichungen zum Thema Erneuerbare Energien
 - „Der Vergütungsanspruch von Strom aus Biogasanlagen“ (EEG 2004)
 - „Biogasanlagen im EEG 2009“, Herausgeber: Loibl/Maslaton/von Bredow/Walter
 - Handbuch Energierecht
- Weitere Informationen: www.paluka.de

Aus dem Inhalt:

- Einführung in die neuen Vorgaben
- Vergütung für neue Biogasanlagen
- Eigenstromnutzung
- Auswirkungen auf Bestandsanlagen
(Höchstbemessungsleistung, Landschaftspflegebonus)
- Alternative Vermarktungsmöglichkeiten

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Generelle neue Vorgaben für die Vergütung

Förderzeitraum

- § 22: für die Dauer von 20 Jahren zzgl. Inbetriebnahmejahr
- Fortlaufend gleiche Förderhöhe
- Aber: Degression in Abhängigkeit von zeitlicher Inbetriebnahme der Anlage
- Beispiel: Degression Biomasse ab 2016 jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober 0,5 % Verringerung

Gesetzliches Schuldverhältnis, § 7

- Netzbetreiber muss EEG erfüllen, auch ohne eigenen Vertrag
- Anlagenbetreiber muss keinen Netzanschluss- oder Einspeisevertrag schließen
- Aber: Strombezug sollte über Vertrag geregelt sein!

Netzanschluss

- Anlagenbetreiber haben einen vorrangigen Netzanschlussanspruch
- am Verknüpfungspunkt mit der kürzesten Entfernung,
- der die geringsten gesamtwirtschaftlichen Kosten verursacht.
- Unklar: welche Kosten sind zu tragen:
 - Blindstromkompensation: nur bei Vertrag
 - Erdschlussstromkompensation: unterschiedliche Urteile

System der EEG-Umlage

- Anlagenbetreiber erhält Geld von seinem Netzbetreiber
- Netzbetreiber erhält Geld vom Übertragungsnetzbetreiber
- Übertragungsnetzbetreiber können von jedem EVU (und Letztverbraucher) die EEG-Umlage fordern, §§ 60, 61

→EVU legen diese Beträge über den Strompreis auf die Verbraucher um

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Das neue System des EEG 2014

Bisherige EEG – EEG 2014

- Bisherige EEG:
- Feste 20-jährige Einspeisevergütung je nach Energieträger
- Direktvermarktung und Marktteilnahme erst mit Einführung des EEG 2012 umgesetzt

- Neuregelung in EEG 2014:
- Einspeisevergütung nur noch der Ausnahmefall
- REGELFALL: zwingende Teilnahme am Marktprämienmodell

Ausbaupfad, § 3

- Windenergie onshore: max. 2500 MW pro Jahr
- PV: max. 2500 MW pro Jahr
- Biomasse: max. 100 MW pro Jahr
- Was passiert, wenn Pfad überschritten wird: höhere Degression
 - Biogas: Erhöhung von 0,5 auf 1,27 % pro Quartal

Neues Vergütungssystem

- Grundsatz: Marktprämienmodell ist zwingend, § 19 I Nr. 1

- Ausnahmen:
 - Kleine Anlagen erhalten EEG-Festpreis, wenn (§ 37)
 - Inbetriebnahme **vor 1.1.16**: max. 500 kW installiert
 - Inbetriebnahme **nach 31.12.15**: max. 100 kW installiert
 - Vorsicht: Vergütungsabsenkung, § 37 Abs. 3

 - Vergütung unter Abzug von 20 %, vgl. § 38 → soll Ausfälle bei Direktvermarkter abfedern

Marktprämie

- In § 34 und Anlage 1 geregelt
- $MP = AW - MW$
- Marktprämie = anzulegender Wert (§§ 38 ff.) minus Monatsmittelwert
- Folge: für Neuanlagen gibt es keine Managementprämie mehr
- Neu: Anlage muss fernsteuerbar sein nach § 36 → Zugriffsmöglichkeit durch den DIREKTVERMARKTER

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Vergütung für neue Biogasanlagen

Vergütung für neue Biogasanlagen:

- § 42: Biomassevergütung
 - Bis 150 kW: 13,66 ct
 - Bis 500 kW: 11,78 ct
 - Bis 5 MW: 10,55 ct
 - Bis 20 MW: 5,85 ct.

- Bonussystem: entfällt komplett (auch: Gasaufbereitung)

- Vergütung ist UNABHÄNGIG vom Einsatzstoff (einzigste Voraussetzung: Biomasse iSd. BiomasseV)

Nötig: doppelt überbauen, § 47:

- Anlagen über 100 kW
- erhalten nur für 50 % der installierten Leistung EEG-Vergütung,
- darüber hinaus gibt es den:
 - im Marktprämienmodell: null
 - Bei § 37 (kleine Anlagen) oder § 38 (80%): Monatsmarktwert
- Hinweis: weiter Anlagenbegriff → BHKW müssen nicht neu sein (Folgeproblem: Mittelspannungsrichtlinie beachten!)

Flexibilitätszuschlag für Neuanlagen, §§ 52, 53

- Anlagen über 100 kW (installiert) erhalten
- 40 Euro je kW installierter Leistung pro Jahr
- (Gegenleistung für doppeltes überbauen...)

Berechnungsbeispiel

- Installierte Leistung 1 MW, tatsächliche Anlagenleistung 500 kW

- Grundvergütung:
 - Bis 150 kW: $150 \times 8760 \times 13,66 = 179.492,40$ Euro
 - Bis 500 kW: $350 \times 8760 \times 11,78 = 361.174,80$ Euro
 - Flexzuschlag: $1000 \times 40 = 40.000$ Euro
 - GESAMT: 580.667,20 Euro

- Im Durchschnitt: 13,26 ct/kWh

Bioabfallanlagen, § 45

- Alles wie bisher in § 27 a EEG 2012 (Vergütungshöhe abgesenkt!)
- Aber: auch hier ist über 100 kW (installiert) doppeltes überbauen nötig, § 45 (dafür aber: Flexzuschlag!)
- 90 Masseprozent im Jahresdurchschnitt aus Abfallschlüsselnummern
 - 200201 (biologisch abbaubare Abfälle),
 - 200301 (gemischte Siedlungsabfälle) und
 - 200302 (Marktabfälle)nötig

Bioabfallanlagen, § 45

- Einsatz von durchschnittlich 90 Masseprozent Bioabfällen

- der Abfallschlüsselnummern:
 - 20 02 01: **biologisch abbaubare Abfälle:**
Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle,
Gehölzrodungsrückstände, pflanzliche Bestandteile des Treibsel.
 - 20 03 01: Gemischte Siedlungsabfälle: von Hausmüll getrennt
erfasste Bioabfälle (**Biotonne**).
 - 20 03 02: **Marktabfälle.**

Bioabfallanlagen, § 45

- Nötig: diese Bioabfälle müssen „getrennt erfasst“ werden → keine „Bilanzierungen“ möglich!
- Restliche max. 10 % der Einsatzstoffe → egal, was hier eingesetzt wird (aber: Genehmigung nötig hierfür!)
- Einrichtung zur Nachrotte der festen Gärrückstände muss unmittelbar nachgeschaltet → ist örtlich zu verstehen, nicht zeitlich
- Stoffliche Verwertung der nachgerotteten Gärrückstände nötig
- Vergütung: 15,25 ct bis 500 kW, 13,38 ct bis 20 MW

Berechnungsbeispiel (Bioabfallanlage, § 45)

- Installierte Leistung 1 MW, tatsächliche Anlagenleistung 500 kW

- Grundvergütung:
 - Bis 150 kW: $150 \times 8760 \times 15,25 = 200.385$ Euro
 - Bis 500 kW: $350 \times 8760 \times 13,38 = 410.230,80$ Euro
 - Flexzuschlag: $1000 \times 40 = 40.000$ Euro
 - GESAMT: 650.615,80 Euro

- Im Durchschnitt: 14,85 ct/kWh
- (im Vergleich: klassische Biogasvergütung 13,26 ct/kWh)

Wechselmöglichkeiten

- Wechsel von § 44 (klassische BGA) und § 45 (Bioabfallanlage) ist grds. Möglich
- Wechsel in andere EEG (z.B. EEG 2012) ist NICHT möglich

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Eigenstromnutzung

EEG-Umlagepflicht, § 61

- Grundsatz: Auch Eigenversorger zahlen EEG-Umlage:
 - Stromverbrauch vor 1.1.2016: 30 %
 - Stromverbrauch in 2016: 35 %
 - Stromverbrauch ab 1.1.2017: 40 %

- Erhöhung auf 100 %, wenn Meldepflicht § 74 nicht erfüllt ist

- § 74: Energiemenge Eigenverbrauch ist dem Übertragungsnetzbetreiber **unverzüglich elektronisch mitteilen und bis 31.05. des Folgejahres die Endabrechnung des Vorjahres vorlegen**

- Übertragungsnetzbetreiber müssen elektron. System bis 1.1.16 einrichten

EEG-Umlagepflicht, § 61

- Folge: Eigenverbrauch muss eichrechtsfähig gemessen werden (Ausnahme: befreiter Eigenverbrauch bereits vor 1.8.2014)

§ 61 Abs. 6: fällt EEG-Umlage an, muss geeichte Messeinrichtung vorliegen

- Umlagebefreiter Eigenverbrauch: Stromerzeugung und –verbrauch müssen zeitgleich erfolgen (nicht nur bilanziell), § 61 Abs. 7
 - idR nötig: 15-Minuten-Intervallmessung bei Erzeugung und Verbrauch → teure Zähler...
 - Oder: technisch ist sichergestellt, dass erzeugter Strom nur zeitgleich erzeugt sein kann

Ausnahmen von der EEG-Umlagepflicht, § 61

- Kraftwerkseigenverbrauch → sehr eng auszulegen, wohl nur BHKW-Strom, nicht Rührwerke etc.
- Eigenversorger ist weder unmittelbar noch mittelbar ans Stromnetz angeschlossen
- Eigenversorger versorgt sich zu 100 % selbst aus seiner Anlage und erhält für den restlichen Strom keine EEG-Vergütung
- Installierte Leistung der Anlage beträgt höchstens 10 kW

Ausnahmen von der EEG-Umlagepflicht, § 61

- Keine Umlage bei BESTANDSANLAGEN, wenn
 - Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt,
 - und den Strom selbst verbraucht und
 - der Strom nicht durch ein Netz geleitet wird oder in räumlichem Zusammenhang mit der Stromerzeugung verbraucht wird (außer Inbetriebnahme vor 1.9.2011)

- Was ist eine Bestandsanlage?
 - Eigenstromnutzung im o.g. Sinn **vor 01.08.2014** und
 - Installierte Leistung der Stromerzeugungsanlage wurde bei Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung **nicht um mehr als 30 % erhöht.** (Vorsicht: gilt evtl. nicht bei Bestandsanlagen vor 1.9.2011!)

Auslegungsfragen bei Eigenversorgung

- Stromerzeuger = Letztverbraucher

Muss dieselbe Person oder Firma sein, nicht ausreichend: EEG-Anlage von GmbH & Co. KG und Stromverbrauch von Landwirt persönlich, auch dann nicht, wenn dieser der einzige Gesellschafter der KG ist

- Eigenverbrauch vor 01.08.2014

- am 31.7.14 nötig oder reicht in weiter Vergangenheit? → m.E. reicht Vergangenheit
- nur im bisherigen Umfang? → m.E. nein!

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Welches Recht gilt ab 1.8.2014 (auch) für bestehende Biogasanlagen?

Bisherige Regelung:

- Inbetriebnahme vor 1.1.2012 → EEG 2009
- Inbetriebnahme nach 1.1.2012 → EEG 2012
- Ausnahme: § 66 EEG 2012 ordnet Geltung des EEG 2012 für ältere Anlagen an

Regelung ab 1.8.2014

- Es gilt **NUR noch das EEG 2014 auch für alle Bestandsanlagen.**
- Ausnahmen: EEG 2014 ordnet etwas anderes an, z.B. §§ 100, 101.
- Folge: teilweise gelten damit ab 1.8. für Bestandsanlagen völlig andere Regelungen!

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Was müssen Bestandsanlagen jetzt beachten?

Meldepflicht: Anlagenregister, § 6

- Sanktion bei Nichtmeldung: Vergütungsreduzierung auf NULL! (vgl. § 25 Abs. 1 Nr. 1); Dauer: Ablauf 3. Folgemonat
- Meldung an BNetzA nötig von Person des Anlagebetreibers samt Kontaktdaten, Standort, Energieträger, installierte Leistung, Angabe, ob finanzielle Förderung in Anspruch genommen wird u.v.m.
- Einzelheiten: Rechtsverordnung nach § 93 → Anlagenregisterverordnung gilt bereits!
- Gilt grundsätzlich nur für NEUANLAGEN, aber:

Meldepflicht: Anlagenregister, § 6

Meldepflicht für BESTANDSANLAGEN:

- Installierte Leistung wird erhöht oder verringert
- Erstmalige Inanspruchnahme der Flexprämie nach § 54 nach 1.8.14
- Erstmaliger ausschließlicher Biomethaneinsatz nach § 100 Abs. 1 Nr. 4 und 10
- Endgültige Stilllegung der Anlage

Exkurs: Anpassungen Direktvermarktungsvertrag

- Bisherige Verträge:
 - stellen auf EEG 2012 ab
 - Vergütungsregelung: verweisen idR auf Managementprämie, die es nicht mehr gibt
 - Regelung zur Fernsteuerbarkeit fehlt

- Folge: Anpassungsbedarf!
 - entweder durch komplett neuen Vertrag oder Zusatzvereinbarung
 - Wichtig: Keine Nachteile für Sicherheiten etc. in Kauf nehmen
 - Wichtig: moderate Regelung zur Abschaltberechtigung einfügen

Exkurs: Direktvermarktungsvertrag im allgemeinen

- Wichtig: Sicherheiten vereinbaren
- Sicherheiten müssen ausreichend greifen (Zahlungstermine, Abmahnmöglichkeiten)
- Vergütungsvoraussetzungen beachten (bei gemeinsamer Messung etc.)
- Keine Wechselmöglichkeiten akzeptieren!
- Fazit: Vertrag unbedingt vom Fachjuristen prüfen lassen!

Flexprämie für Bestandsanlagen, § 54, Anlage 3

- Nötig: Inbetriebnahme der Anlage vor 1.8.2014
- Neu: keine Volleinspeisung mehr nötig ab 1.8.
- Nötig: Meldung der Flex-Inanspruchnahme nach der Anlagenregisterverordnung
- Deckel: zusätzliche Leistung in Flex über 1350 MW → ab 1. des zweiten Folgemonats, in dem der Deckel überschritten ist, gibt's keine Flexprämie mehr (für dann gemeldete Flex-Leistung)
- Höhe: wie bisher

Höchstbemessungsleistung, § 101

- Trifft ab 1.8. ALLE BIOGAS-Anlagen!
- EEG-Vergütung nur noch bis Höchstbemessungsleistung, jede kWh darüber: Monatsmittelwert
- Höchstbemessungsleistung =
 - Höchste Bemessungsleistung der Anlage in einem (ganzen) Kalenderjahr seit Inbetriebnahme und vor 1.1.2014 ODER
 - 95 % der am 31.7.2014 installierten Leistung

Höchstbemessungsleistung

- Bestes Kalenderjahr, m.E:
 - auch, wenn danach Leistung reduziert wurde
 - auch, wenn Anlagenbetrieb nicht genehmigt war
 - Vorsicht: Kalenderjahr, nicht 12 aufeinander folgende Monate

- Am 31.7.14 installierte Leistung:
 - Am endgültigen Standort mit erneuerbaren Energien in Betrieb genommen.
 - Problem: fehlender Netzanschluss → zumindest Stromerzeugung aus EE und tatsächlicher Stromverbrauch (Nachweis!!)

Landschaftspflegebonus

- Neudefinition ab 1.8.14 → enger Lapf-Begriff
- Problem: Umgang hiermit; Empfehlung:
- Wer bis 31.7. so viel Lapf einsetzen konnte, dass im Jahresschnitt (!) 50 % geschafft werden → nichts tun bis Jahresende!
- Wer das nicht schafft → überlegen, ob er **zum 1.8. oder später** Lapf-Bonus abmeldet (Risiko: endgültig? Ggf. unter Vorbehalt? Risiko einer Vorbehaltsabmeldung...)
- Verfassungsrechtlich in Ordnung?

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Vorsicht bei BHKW-Wegbau oder Austausch

Bisherige Praxis:

- Wird ein BHKW hinzugebaut oder ausgetauscht, wird beim Austausch gleich und beim Hinzubau häufig später das alte BHKW von der Anlage
 - weggenommen und verschrottet oder
 - an einen anderen Anlagenbetreiber verkauft

- In Hinblick auf die unklaren Regelungen des EEG 2014 ist derzeit hiervon **DRINGEND ABZURATEN:**

Problem: Höchstbemessungsleistung

- § 101 EEG 2014 beschränkt EEG-Vergütung bei Biogasanlagen auf die Höchstbemessungsleistung,
- erklärt aber nicht, an was genau diese Höchstbemessungsleistung geknüpft wird. Hängt diese
 - Am Anlagenstandort? → unwahrscheinlich
 - An der Gesamtanlage? Was ist dann bei Änderungen oder Versetzungen? Woran genau könnte sie hängen, am Fermenter??
 - Am BHKW? Falls ja, wie wird bei mehreren BHKW aufgeteilt? Erfolgt eine Neuaufteilung, wenn ein weiteres BHKW hinzukommt? **Was passiert, wenn ein BHKW die Anlage verlässt, nimmt es dann einen Teil der Höchstbemessungsleistung mit???**

- Leider gibt es momentan keine verbindlichen oder rechtssicheren Aussagen zu diesen Fragen.
- Fazit: Es besteht die Möglichkeit, dass die Höchstbemessungsleistung an jedem BHKW hängt. Somit könnte es sein – auch wenn dies nicht sehr wahrscheinlich ist – dass mit einem verkauften BHKW auch ein Teil der Höchstbemessungsleistung mitgeht.
- Empfehlung: BHKW (auch ausgetauschte oder ausrangierte) nicht verkaufen, sondern am Hof lassen!

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Möglichkeiten eines dezentralen Erzeugers

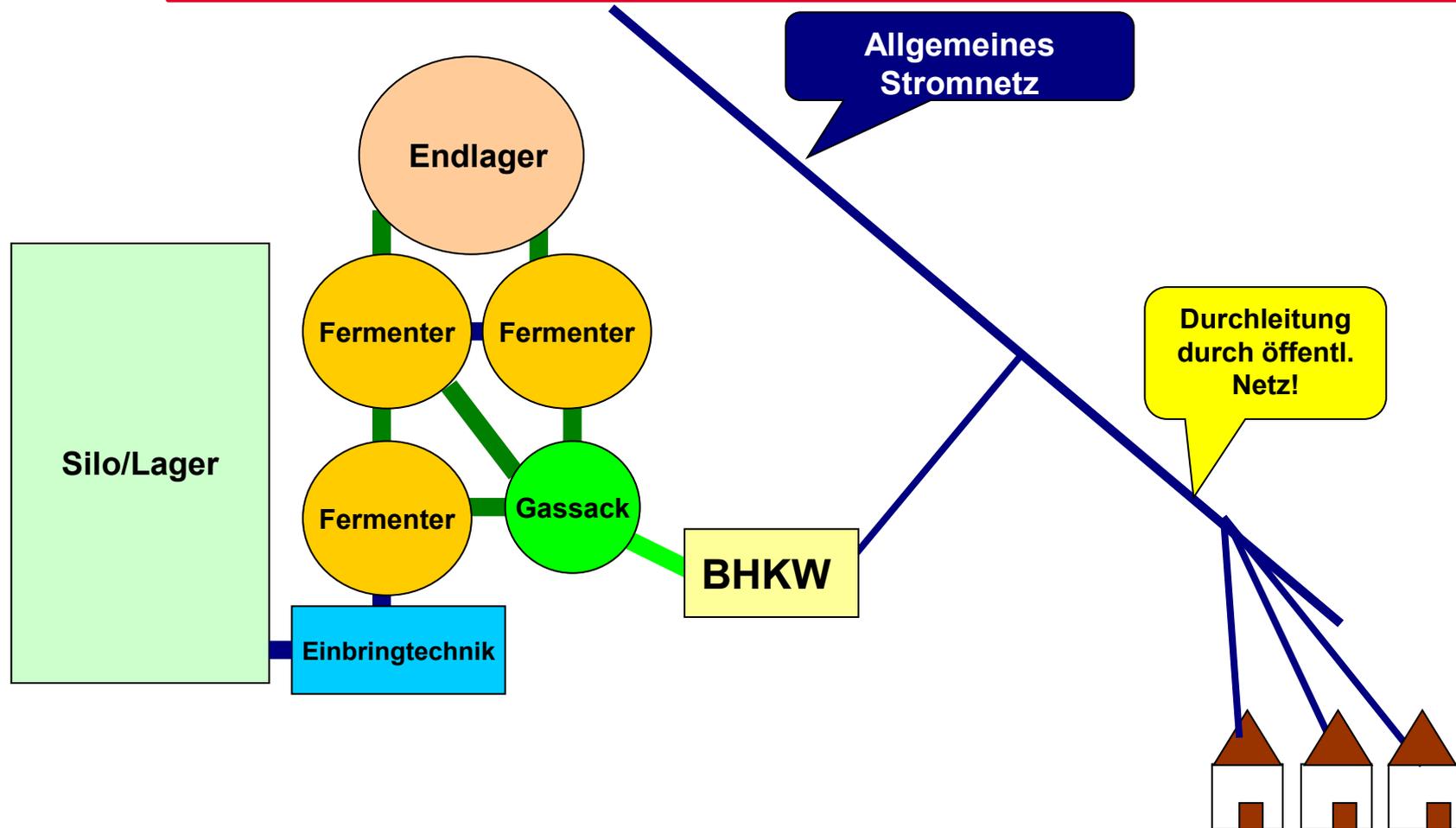
Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Möglichkeit: Direktverkauf über öffentliches Netz

Direktverkauf über öffentliches Netz



Hier ist beides möglich:

- Verkauf an Dritten unter Ausnutzung von Markt- und ggf. Flexprämie
- Verkauf an Dritten ohne Ausnutzung der EEG-Vergütung → wird in der Regel aber nicht (mehr) lohnend sein → EEG-Umlage fällt hier seit EEG 2014 immer an → momentan keine sinnvollen Konzepte möglich

Problem: öffentliches Netz wir genutzt!

- Da öffentl. Netze genutzt werden, fallen auf jeden Fall an:
- Durchleitungsgebühr durch öffentl. Netz
- Konzessionsabgaben
- idR Stromsteuer
- Seit 1.8.14 immer: EEG-Umlage
- Umsatzsteuer

Fazit:

- Bei Nutzung des öffentlichen Netzes wäre der Strompreis infolge der zusätzlichen Abgaben
 - Konzessionsabgaben
 - Stromsteuer
 - EEG-Umlage
 - Durchleitungsgebühr
 - Umsatzsteuer

so teuer, dass ein Direktverkauf momentan unrentabel ist.

Fazit:

- Aber:
- Marktprämienmodell fordert nicht den Verkauf an Stromhändler, sondern kann auch in Anspruch genommen werden, wenn der Strom direkt an Dritten verkauft wird.
- Konzepte der Zukunft: Stromversorgung (z.T. neben der Wärmeversorgung) der Umgebung von EEG-Anlagen
- Margen sind stark abhängig von der Entwicklung des Strompreises

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Möglichkeit Direktverkauf über eigene Leitung

Keine Direktvermarktung i.S.d. EEG:

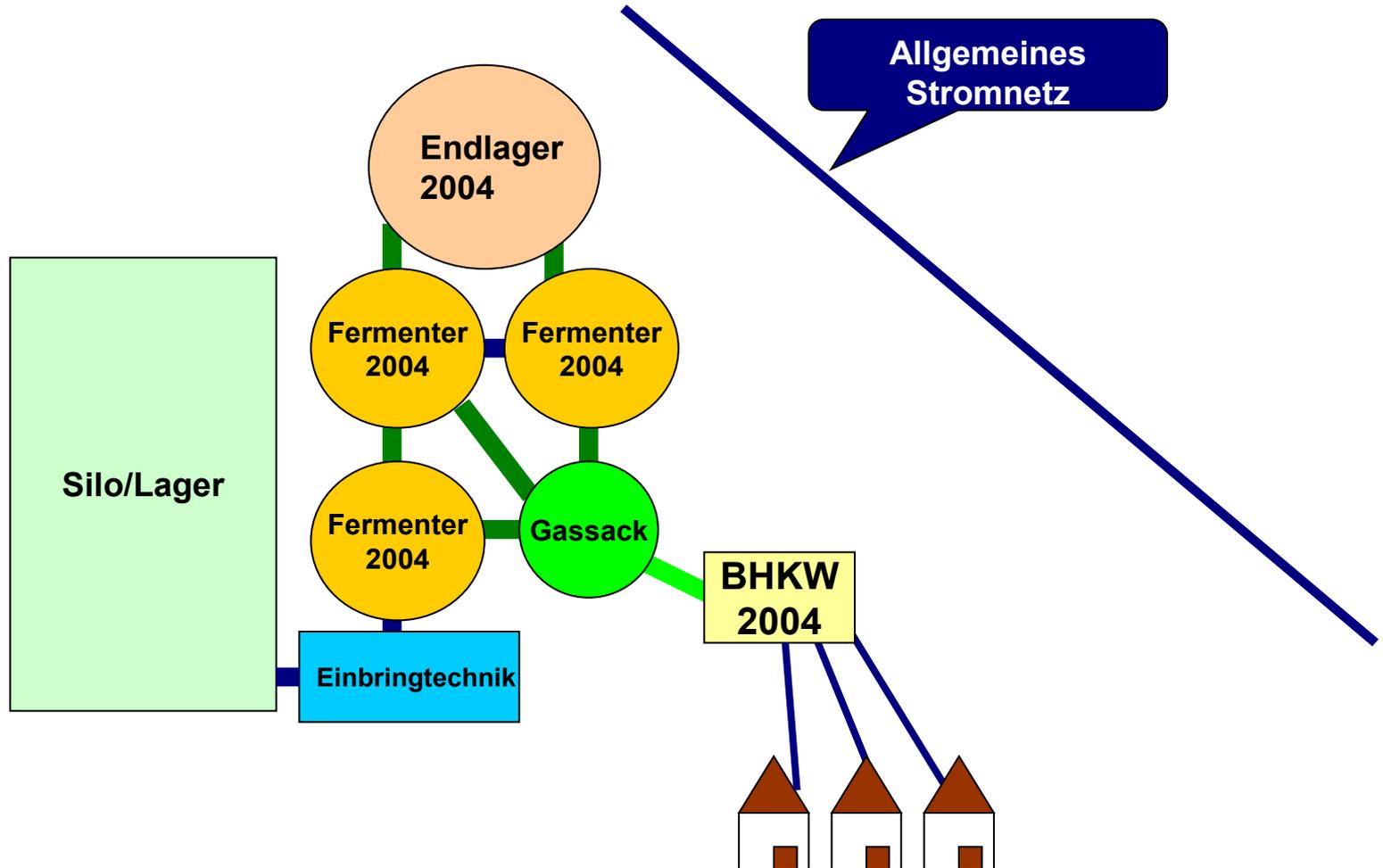
- Stromverbrauch in unmittelbarer räumlicher Nähe

und

- keine Durchleitung des Stroms durch ein öffentliches Netz.

→ In diesen Fällen **keine** Marktprämie und keine Flexibilitätsprämie!

Direktverkauf (Keine Direktvermarktung)



Mögliche Vorteile Direktleitung (ohne Direktvermarktung iSd. EEG)

- Da keine Netze genutzt werden, entfallen:
 - Durchleitungsgebühr durch öffentl. Netz
 - Konzessionsabgaben (außer: eigenes Kabel geht über öffentl. Gründ)
 - idR. keine Stromsteuer → im Einzelfall prüfen!
 - Problem: EEG-Umlage (entfällt nur in Ausnahmefällen bei Eigenstromkonzepten).
- Kann im Einzelfall sinnvoll sein, auch wenn
- weder Markt-, noch Flexibilitätsprämie anfällt.

Vorsicht bei der Preisgestaltung:

- Auf den eigentlichen Verkaufspreis kommen möglicherweise bzw. in der Regel:
 - Konzessionsabgaben (eigenes Kabel über öffentliche Grundstücke)
 - Stromsteuer
 - EEG-Umlage, wenn kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist
 - Umsatzsteuer

Direktverkauf → außerhalb des EEG

- Wichtig: Wer keinerlei EEG-Vergütung in Anspruch nimmt, muss die Vorgaben des EEG nicht einhalten, z.B.:
 - Keine Teilnahme am Einspeisemanagement
 - Keine Vorgaben bzgl. Einsatzstoffen
- **ABER VORSICHT → wer anschließend zurück in die EEG-Vergütung möchte**, darf nichts endgültig aufgegeben haben:
 - zB. NawaRo-Bonus endgültig weg, wenn (auch während Direktverkauf) unzulässige Stoffe eingesetzt wurden

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Zusammenfassung:

Zusammenfassung

- Neue Biogasanlagen müssen doppelt überbauen →
Gegenleistung: Flexzuschlag
- Neue Biogasanlagen erhalten keine Zusatzvergütungen
mehr → Grundvergütung und Flexzuschlag
- Neue Bioabfallanlagen → wie EEG 2012
- Vergütungshöhe: allein für abfallentsorgende Anlagen
auskömmlich
- Direktvermarktung ist grundsätzlich zwingend → Vorsicht
beim Vertragsinhalt

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

FAZIT

FAZIT

- Neue Vergütungshöhe ist allein für abfallentsorgende Anlagen interessant → hier ist noch Entwicklungsmöglichkeit
- Eigenstromkonzepte und Eigenstromverkauf kann interessant sein → ist im Einzelfall zu prüfen

Fragen und Kontakt

- **Fragen?**
Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!
- Haben Sie sich schon für unseren **Newsletter**, der Sie zum Recht der **Erneuerbaren Energien** auf dem Laufenden hält, angemeldet? Falls nicht: www.paluka.de.

Paluka Sobola Loibl & Partner Rechtsanwälte
Prinz-Ludwig-Straße 11 . 93055 Regensburg

Tel. 0941-58 57 10 . Fax 0941-58 57 114

info@paluka.de . www.paluka.de

Abteilung Erneuerbare Energien bei Paluka Sobola Loibl & Partner

- Wir bieten eine **komplette Rundumbetreuung** bei allen rechtlichen Fragen in Zusammenhang mit
 - Biogasanlagen
 - Biomasseanlagen
 - Windenergieanlagen
 - PV-Anlagen
 - Geothermieanlagen
 - Wasserkraftanlagen

Leitung Abteilung Erneuerbare Energien



- **DR. HELMUT LOIBL**
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Schwerpunkte:

- EEG-Fragen
- Genehmigung
- Vertragsgestaltung
- Direktvermarktung

Abteilung Erneuerbare Energien



■ **SUSANNE LINDENBERGER**
Rechtsanwältin

Schwerpunkte:

- EEG-Beratung
- Netzanschluss
- Vertragsgestaltung
- Grundstücksrecht



■ **SUSANNE BAUSCH**
Rechtsanwältin

Schwerpunkte:

- EEG-Beratung
- Direktvermarktung (Strom und Wärme)
- Energiesteuer/Stromsteuer

Abteilung Erneuerbare Energien



■ **CHRISTIAN WENZEL**
Rechtsanwalt

Schwerpunkte:

- Genehmigungsverfahren
- Immissionsschutzrecht
- Baurecht
- Erneuerbare Energien



■ **MARC BRUCK**
Rechtsanwalt

Schwerpunkte:

- EEG-Fragen
- Vertragsgestaltung

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Kontakt

- Paluka Sobola Loibl & Partner
Rechtsanwälte
Prinz-Ludwig-Straße 11 . 93055 Regensburg
Tel. 0941-58 57 10 . Fax 0941-58 57 114
info@paluka.de . www.paluka.de